

**Konferenz  
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 2. Juni 2022**

**Beschluss**

**Ukraine/Russland – aktuelle Lage**

**Aufnahme und Verteilung**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine dauert an. Daraus resultieren anhaltende Fluchtbewegungen aus dem ukrainischen Staatsgebiet. Länder und Kommunen sind bei Erstversorgung, Registrierung, Unterkunft und Zugang zu Sozialleistungen besonders gefordert. Die hilfsbedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine erhalten ab dem 1. Juni 2022 Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Darüber hinaus sollen damit auch Länder und Kommunen entlastet werden. Der Bundesrat hat dem Rechtskreiswechsel am 20. Mai 2022 zugestimmt.

Mit diesem Rechtskreiswechsel gehen trotz stellenweise ergangener Übergangslösungen besondere Herausforderungen in der praktischen Umsetzung einher. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten daher die Bundesregierung für folgende Bereiche schnelle und pragmatische Lösungen zu finden:

1. Die im Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler vom 7. April 2022 von der Bundesregierung zugesagten weiteren Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) werden vom Bund schnellstmöglich den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.
2. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten erinnern an den Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022, nach dem sie eine rasche und

unkomplizierte Registrierung der Ankommenden für unerlässlich erachten. Als fortan zwingende Voraussetzung für die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen und die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen kommt der erkenntnisdienlichen Behandlung eine noch größere Bedeutung zu. Bundesbehörden leisten bei der Registrierung bereits einen wesentlichen Beitrag. Der Bund wird um Ausweitung der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Bundespolizei erbrachten Amtshilfe gebeten.

3. Auch die Landespolizeien leisten vielfach einen Beitrag bei der Registrierung ukrainischer Flüchtlinge. Der Bund wird gebeten, seinerseits das ihm Mögliche zu veranlassen, um eine zeitnahe Erfassung der polizeilichen Registrierungen im AZR sicherzustellen, Doppelerfassungen im AZR zu verhindern bzw. schnellstmöglich und effizient zu bereinigen.
4. In den vergangenen Wochen wurden zahlreiche Kriegsvertriebene aus der Ukraine (z. B. Kriegsverletzte) transportiert und in Krankenhäusern medizinisch behandelt sowie in Reha-Einrichtungen betreut. Außerdem erfolgte eine medizinische Behandlung von Geflüchteten aus der Ukraine, beispielsweise im Rahmen des Kleeblattkonzeptes, bei denen es sich nicht um Schutzsuchende handelt. Manche der zuständigen kommunalen Leistungsbehörden lehnen eine Übernahme der Behandlungskosten ab. Um den Leistungserbringern in den vorgenannten Fällen die Kosten erstatten zu können, bedarf es einer Regelung auf Bundesebene für den Zeitraum ab dem 24. Februar 2022. Die Regelung sollte in Anlehnung an die „Notfallregelung“ zur Kostenübernahme für COVID-19-PatientInnen aus anderen Staaten eine Kostenübernahme durch den Bund regeln.

In diesem Zusammenhang erinnern die Länder an die Zusage des Bundes, eine einvernehmliche Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den unabhängig vom Krieg in der Ukraine entstehenden Flüchtlingskosten der Länder und Kommunen zu finden, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten soll. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge, die Kosten der Unterkunft sowie ihre Integration.